

Ulrich Eisenberg

Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW

Unbeschadet von Unterschieden in vorhandenen bzw. im Entstehen begriffenen landesgesetzlichen Regelungen zum allgemeinen Strafvollzug, zum Jugendstrafvollzug bzw. zum Jugendarrestvollzug sowie ansonsten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bleiben weithin gleiche oder doch ähnliche Aufgaben und Schwierigkeiten der genannten Vollzugsbereiche bestehen. Daher ist die in Nordrhein-Westfalen eingerichtete Tätigkeit eines Vollzugsbeauftragten und sind dessen Berichte insoweit auch für die übrigen Bundesländer relevant, und zwar umso mehr, als die Berichte bestrebt sind, den Vollzug auch aus kriminalpolitischer Sicht zu erörtern.

A. Widerstände seitens Bediensteter wie seitens Insassen

I. Gemäß den Erkenntnissen der empirischen Vollzugsforschung ist zu erwarten, dass Schwierigkeiten der Einrichtung eines Justizvollzugsbeauftragten in erster Linie aus Widerständen seitens *Bediensteter* resultieren, soweit sie sich gegen ihre Belange beeinträchtigende Reformen bzw. Kontrollmaßnahmen richten.¹ Dem entspricht die im Bericht aus dem Jahre 2012² getroffene Feststellung hinsichtlich referierter Mitteilungen seitens Insassen dazu, es würde Post rechtswidrig in schon geöffnetem Zustand übergeben, oder gar, es würden „Schreiben – nicht rein privater Natur – ‘verschwinden‘“ (S. 282 ff.), die Bemühungen des Justizvollzugsbeauftragten, solches abzustellen, hätten in der Sache „bislang keinerlei Fortschritt gebracht“ (S. XII). Auch verwundert nicht, dass es unter der Überschrift „Reaktionen“ auf den Tätigkeitsbericht 2011 heißt: „Seitens des BDSB ist uns keine Stellungnahme bekannt geworden“ (S. 7). Das Gleiche gilt insoweit, als gegenüber Bemühungen um eine Neuordnung der Ausbildung des AVD ein Berufsverständnis im Sinne der Polizeigesetze der Länder, d. h. an „Sicherheit und Ordnung“ orientiert, ins Feld geführt werde – dies gilt erhöht für den U-Haftvollzug (dazu

1 Vgl. umfassend etwa schon *Mannheim* 1939; speziell *Mathiesen* 1965.

2 2012, XII, 378 S.

§ 119 Abs. 2 S. 2 StPO)³ –, der ein – auch auf die Uniformierung bezogenes – Bedürfnis nach „Wertschätzung“ (S. 119) entspreche, „der Polizei gleichgestellt zu werden“ (S. 118). Dem wiederum kommt nahe, dass – jeweils unter Vorbehalt regionaler Unterschiede – die Polizei sich (u. a. personalpolitisch motiviert) mitunter in JVAen begibt, um Strafanzeigen zu akquirieren,⁴ und dass speziell im Bereich des Vollzugs von Jugendstrafen und mit Wissen der Anstaltsleitung die Vollzugsakten plakativ deutlich sichtbar den Stempel „Intensivtäter“ erhalten,⁵ bei welchem Begriff es sich indes um eine dem Polit-Jargon der Polizei entstammende,⁶ funktional vielfältige Zuschreibung handelt, die weder das StGB, das GVG oder das JGG noch die StPO oder Strafvollzugsgesetze kennen.

II. Gleichfalls erwartungsgemäß sind Vorbehalte gegenüber der Einrichtung eines Justizvollzugsbeauftragten seitens *Insassen* des Vollzugs, weil maßgebend dessen Akzeptanz bei der politischen Führung ist, wie sich auch daran erkennen lassen mag, dass – und zwar als erstes – die „erfreuliche Resonanz“ im zuständigen Ministerium und sodann der „durchaus positive und ermutigende“ Austausch mit der staatlichen Verwaltung angeführt sind (S. 6), wogegen eine Mitteilung über Reaktionen der Insassen wie selbstverständlich fehlt (beredt dazu speziell S. 46) – wobei die Frage nach „Repressalien“ seitens Bediensteter gegenüber solchen Insassen, die Kontakt mit dem Beauftragten hatten, als ungeklärt im Raum bleibt (S. 185 f.). Immerhin wird mitgeteilt und im Einzelnen aufgelistet, dass die Zahl der „Eingaben“ im Berichtszeitraum 2012 (von 476) auf 670 „(also etwa 40%)“ angestiegen ist (S. VI, näher dazu S. 180-197).

III. Traditionell ergeben sich zudem vielfältige Beispiele für gleichsam strategische Allianzen zwischen Bediensteten und Insassen mit dem Ziel, Bemühungen um Reformen

3 Vgl. zu einem Verfahren mit dem Tatvorwurf „Polizistenmord“ gegen einen bereits Jahre zuvor an *Parkinson* Erkrankten, der die ersten 15 Monate des U-Haftvollzugs wegen (angeblicher) Fluchtgefahr in *strenger Isolationshaft* nebst andauernder Fesselung, täglich wiederholter Entkleidung etc. verbrachte – sollte der apokryphe Grund das Ansinnen gewesen sein, ein Geständnis bzw. eine Belastung des Mitbeschuldigten zu erlangen, läge die Bejahung von Qualerei (§ 136 a StPO) in Gestalt psychischen Leidens nicht fern –, wozu sodann während der Hauptverhandlung der psychiatrische Sachverständige anlässlich der gerichtlichen Feststellung der *Verhandlungsunfähigkeit* des Angeklagten ausführte (vgl. Beschluss des LG Augsburg vom 20. 11. 2013 [8 Ks 401 Js 139206/13, R&P 2014, 47 mit Anm. Rezensent]), der Gesundheitszustand habe sich während der U-Haft zunehmend verschlimmert, und zudem seien in der unmittelbar zurückliegenden Zeit einzelne seiner in vorausgegangenen Stellungnahmen unterbreiteten Empfehlungen nicht umgesetzt worden (vgl. zur „Herrschaft der Polizei über die Haftbedingungen“ DRiB-NRW, RiStA 2009, 17). Nachdem der Sachverständige sodann sogar die Möglichkeit der *Täterschaft* dieses Angeklagten *ausschloss* (vgl. Augsburger Allgemeine vom 19. 12. 2013, Donaukurier vom 20. 12. 2003), folgte das Bemühen der KPI Augsburg, mittels Aktenvermerken über die Befragung von Bediensteten der JVA Augsburg, also medizinischen Laien, den Angeklagten als Simulanten darzustellen, worüber der Sachverständige sich habe täuschen lassen (vgl. Augsburger Allgemeine vom 21. 12. 2013). – Auf Einschränkungen der Glaubhaftigkeit funktionsbezogener Aussagen von (Polizei-)Bediensteten wird hier aus Raumgründen ebenso wenig eingegangen wie auf die Frage, ob die StA Augsburg, bevor sie sich mit diesem Bemühen identifizierte, solche Einschränkungen etwa konkret überprüft hat.

4 Vgl. hierzu grundsätzlich *Walter* NStZ 2012, 57-66.

5 Vgl. Anm. Rezensent / *Huck* ZJJ 2010, 75 ff. (76).

6 Ebenso *Jasch* 2012, 137 ff.

aufzulösen.⁷ Auch dies zeigt die Grenzen auf, die einem Vollzugsbeauftragten – unabhängig von der jeweiligen Person – gezogen sind.

B. Allgemeiner Strafvollzug

I. Hinsichtlich der Ausgestaltung der *Unterbringung* der Insassen konstatiert der Bericht, die Lage sei „nach wie vor unbefriedigend“, auch weiterhin würden Insassen „in inakzeptabler Weise gemeinschaftlich“ untergebracht, wenn auch die Zahl sogenannter „Notgemeinschaften“ deutlich zurückgegangen sei (S. VII; näher S. 269 ff.). Hinsichtlich Angeboten für Arbeit sowie *berufsbildende Maßnahmen* stellt der Bericht klar, dass „ein Großteil“ der Insassen ohne Beschäftigung war und „deutlich mehr“ berufsbildende Maßnahmen durchgeführt werden „sollten“, zumal sich im Vollzug ein erheblicher Anteil von Insassen im Alter unter 30 Jahren befindet (S. 255 ff.). Zur *Besuchspraxis* „einiger Anstalten“ bemängelt der Bericht, dass es z. B. durch strikte Versagung bezüglich Wochenenden zu Beeinträchtigungen komme, und dass z. B. durch Reglementierungen und Einschränkungen „körperlicher Zuwendung“ das Kindeswohl „missachtet“ werde (vgl. speziell S. 275 f., 280).

II. Hinsichtlich *Sozialtherapie* legt der Bericht schonungslos dar, dass in NRW „nur 1% der Haftplätze“ darauf entfallen, womit das Land im Bundesvergleich „am Ende der Skala“ stehe (S. 315).

III. Als ein besonderer Schwerpunkt des Berichts wird, unter Bezugnahme u. a. auf das SVVollzG NRW⁸ empfohlen, eine „opferbezogene Vollzugsgestaltung“ in einem künftigen StVollzG NRW „zu verankern“ (S. II., 23 ff.). Demgegenüber ist ein Bemühen um Opferempathie bei verschiedenen Anlassdelikten selbstverständlich ohnehin ein Teil

7 Vgl. etwa auch *Bolle* 2012, 140 f. – Vgl. speziell auch *Klocke* 2004, 67.

8 So wird zu den §§ 7, 10, 27, 57 und 106 SVVollzG NRW (GVBl 2013, 217) hervorgehoben, es sei erstmals gelungen, eine opferbezogene Vollzugsgestaltung systematisch und konsequent zu kodifizieren. Zwar hat in diesem Bereich wegen der dominierenden Art der Anlassdelikte das Täter-Opfer-Verhältnis von der Häufigkeit her größere Bedeutung als bei Insassen des Strafvollzugs. Indes fehlt es in dem Bericht (S. 98-112) an einer Analyse schon dazu, ob die genannten Normen mit dem seitens des BVerfG hervorgehobenen Status als „Sonderopfer“ und dem „Abstandsgebot“ zum Strafvollzug vereinbar sind – immerhin wird im Hinblick auf ein StVollzG NRW gar ausgeführt, „insoweit eröffnet sich für die Strafgefangenen des allgemeinen Regelvollzugs keine grundsätzlich andere Situation“ (S. 97). Gewichtiger aber ist die Nichterörterung der mutmaßlichen Alibi-Funktion auch dieser Kodifizierung im Hinblick auf anstehende Entscheidungen des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der bundes- und landesrechtlichen Konstruktionen zur Thematik Sicherungsverwahrung mit den einschlägigen Voraussetzungen von Art. 5 bzw. Art. 7 EMRK (vgl. zunächst in mehrfacher Hinsicht eher verneinend EGMR [Kammer] vom 28. 11. 2013 [7345/12] para 81-84, 87).

Ohne Quellenangabe heißt es, bezogen auf das StVVollzG NRW: „Außerhalb des Vollzuges wird der Ansatz nachdrücklich gutgeheißen“ (S. II), wozu an anderer Stelle – neben einem auch kritischen Beitrag eines am KFN beschäftigten Autors – der Leiter der JVA Werl zitiert wird (S. 35 f.), bzw. der Ansatz werde „sogar als für andere Bundesländer vorbildlich bezeichnet“ (S. II.), wozu ein Repräsentant des „Weißen Rings“ zitiert wird (S. 36 f., 104; vgl. auch S. 41 f.) – jeweils ohne die Frage dieser oder jener perspektivischen Verengung bzw. nach Eigenbelangen zuzulassen.

des Vollzugsziels (referierend zu zwei Projekten S. 62-64, 66 ff.), jedoch bestehen ansonsten gewichtige *Bedenken*. So mag schon hinsichtlich der Umsetzung von Informationsansprüchen des Geschädigten (§ 406 d StPO) zweifelhaft sein, ob die angestrebte Zuständigkeitsverlagerung oder doch -häufung (S. 28 ff.) zulässig oder zumindest zweckmäßig wäre. Inhaltlich wäre es förderlich gewesen, Erkenntnisse der kriminologischen Grundlagenforschung zu dem – bezogen auf die Anlasstaten der Gesamtheit der Insassen – eingeschränkten Stellenwert des Täter-Opfer-Verhältnisses im Vergleich u. a. zur Tattsituation zu berücksichtigen (z. B. im Rahmen der Ausführungen S. 37 ff., [47]), und Entsprechendes gilt für die Erkenntnis, dass als Ort einer Begegnung zwischen Insassen und Geschädigtem die JVA als wenig vorzugswürdig erscheint.⁹ Die empirische Vollzugsforschung geht indes davon aus, dass es eines erheblichen Vermittlungsaufwandes bedarf, um Personen, die im Strafurteil als Geschädigte bezeichnet sind, zu einer freiwilligen Mitwirkung an einer solchen Gestaltung zu gewinnen, wobei, soweit es um finanzielle Möglichkeiten geht, die Quoten der Insassenverschuldung von vornherein nur eingeschränkte Relevanz einer hier in Rede stehenden Vollzugsgestaltung versprechen. Nicht minder müsste die Mitwirkung des Insassen freiwillig sein, weil anderenfalls ein Erfolg im Sinne des Vollzugsziels unerreichbar bliebe oder gar eine entgegengesetzte Auswirkung zu besorgen wäre. Demgegenüber ist unstreitig, dass eine auch den Prisonisierungseffekten geschuldete Beteiligung weithin strategisch bedingt ist. Ohnehin wird eine Nichtbereitschaft zur Beteiligung kein Kriterium für Vollzugsentscheidungen sein dürfen.¹⁰ Zum einen ist im Allgemeinen kaum verlässlich erkennbar, warum es an einer Bereitschaft fehlt, zumal z. B. der Anteil komplett oder partiell falscher Verurteilungen ebenso wenig bekannt ist wie die Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Fehlurteil vorliegt,¹¹ zum anderen ist kaum einmal auszuschließen, dass in den Gründen einer ablehnenden Vollzugsentscheidung Opferbelange nur vorgeschoben werden.

Eine etwaige Zustimmung etwa seitens anderer Justizministerien bzw. -verwaltungen wird nicht davon absehen dürfen, dass sich das „Projekt opferbezogene Vollzugsgestaltung“ dahingehend ausnimmt, der Reserviertheit der Rechtswirklichkeit gegenüber den auf verschiedenen Stufen des Strafverfahrens platzierten Bestrebungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich gewissermaßen zu trotzen, zumal Vollzugsinsassen aufgrund ihres Ausgeliefertseins in vielfältiger Weise zu einer Beteiligung veranlasst werden können. Bei der Opferorientierung insgesamt aber handelt es sich primär um eine Form der Abwälzung staatlicher Verantwortung für Entstehungszusammenhänge von Deliktsbegehung wie Opferwerdung dadurch, dass die Bewältigung strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe verengend auf die Beteiligten reduziert wird (sozusagen als Zwei-Personen-Per-

9 Vgl. schon *Wandrey/Delattre* DBH-TOA, Rundbrief Nr. 4, 1994, 31 f.

10 Vgl. zum Ganzen Rezensent 2005, § 36 Rn. 84, 110.

11 Vgl. etwa OLG Hamm NSTZ 2013, 31 (Ls), wonach der Umstand, dass der Verurteilte die Tatbegehung nach wie vor „leugnet“, der positiven Verhaltensprognose nicht entgegenstehe. Selbst wenn der Verurteilte die abgeurteilte Tat tatsächlich begangen hat, begründet das Tatleugnen als solches nicht zwangsläufig die Besorgnis neuer Straftaten und schließt auch nicht zwingend die Wahrscheinlichkeit eines künftig straftatenfreien Verhaltens aus.

spektive), wogegen auch makrostrukturelle bzw. distale Entstehungsbedingungen in Rede stehender Geschehensabläufe¹² verdeckt werden.

C. Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug

I. Zum Jugendarrestvollzug

Hinsichtlich des JAVollzG NRW (GVBl 2013, 201) wird in dem Bericht davon ausgegangen, es könne nur darum gehen, „das Beste aus der Haftsituation zu machen“, und dies sei „bei Zeitspannen unterhalb des Dauerarrestes praktisch ausgeschlossen“ (S. 79, 84). Tatsächlich richtet sich dieses Gesetz – unter Vernachlässigung des Vollzugs von Kurz- und Freizeitarrrest und mit der Gefahr einer Sogwirkung – *zentral* auf den *Dauerarrest*.¹³ Hingegen bestehen, wie die wissenschaftliche Diskussion z. B. zu dem Phänomen sogenannter „Spontanbewährung“ erkennen lässt, keine empirisch verlässlichen Erkenntnisse dazu, ab *welchem Zeitraum* eine erzieherische Einwirkung möglich sein kann. Zwar ist es tatsächlich kaum vermeidbar, dass bestimmte Maßnahmen aus zeitlichen Gründen den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest nicht betreffen (vgl. § 36 S. 1 JAVollzG NRW) – ob dies allerdings auch für die (Nichtgeltung der) Muss-Vorschrift ärztlicher Untersuchung „bei der Aufnahme oder alsbald danach“ (§ 14 Abs. 3 S. 1 JAVollzG NRW) anzuerkennen ist,¹⁴ ist zumindest zweifelhaft. Ansonsten liegt gleichsam eine Freistellung der JA-Vollzugseinrichtung darin, dass auch im Übrigen Vorschriften nur insoweit gelten, als die Dauer des Vollzugs die Anwendung zulässt (§ 36 S. 2 JAVollzG NRW).¹⁵

Ohne systematische Erörterung verwendet der Bericht u. a. einen dem Gesetz (§ 16a JGG) nicht bekannten Begriff aus dem Bereich des Einsatzes von Waffengewalt (S. 83), und ebenso, ohne Offenlegung der zugrunde liegenden diktatorischen bzw. militärischen Ideologie, Begriffe wie „Beugearrestanten“ bzw. „Ungehorsamsarrestanten“ (S. 87) sowie „Beuge- oder Ungehorsamsarrest“ (S. 94). Insofern sachlicher nimmt sich der RefE-JAVollzG Brbg vom 1. 11. 2013 aus, nach dessen § 14 Abs. 1 bei Verhängung unter den Voraussetzungen des § 16 a Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 2 JGG eine „besonders intensive pädagogische Einwirkung“ vorzusehen bzw. Kontakte zu Personen des „sozialen Umfeldes

12 Vgl. etwa Boers u. a. MSchrKrim 92 (2009), 267 ff.

13 Kritisch dazu Goeckenjan Rechtsausschuss NRW (Dr 16/746) vom 21. 02. 12, S. 5, 16 ff.; dies. ZJJ 2013, 67 ff.

14 Ohne diese Einschränkung §§ 11 Abs. 4, 16 S. 1 i. V. m. § 66 RegE-JAVollzG Schl-Hlst vom 04. 06. 2013 (LT-Dr 18/891).

15 In der Gesetzesbegründung (aaO S. 98) sind insbesondere einzelne der in § 3 JAVollzG NRW angeführten Formen erzieherischer Gestaltung (etwa Einzelgespräche, altersgemäße und „gemeinnützige“ Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und von Anlaufstellen) genannt. Insgesamt weniger restriktiv verhält sich demgegenüber § 16 RegE-JAVollzG Schl-Hlst aaO S. 1-3), wonach die Arrestplanung (§ 12) und der Schlussbericht (§ 15) „in vereinfachter Form“ zulässig sind, ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt (§ 14) „nur in besonderen Einzelfällen gestattet“ wird und Besuche (§ 27) „ausgeschlossen werden können“.

nur zulässig sind, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind“. – Nicht näher eingegangen wird in dem Bericht auf andere Ausgestaltungen des JAVollzG NRW wie z. B. Anhaltspunkte für ein erzieherisch wenig geeignetes *Über-/Unterordnungsverhältnis* (und zudem gar eine Unterschätzung der Gefahren verfehlter Erstbeurteilung) darin, dass „das Gespräch Aufschluss über die gegenwärtige Situation und persönliche Verfassung der Jugendlichen geben soll“ (§ 4 Abs. 2 S. 4 JAVollzG NRW)¹⁶ und „die wesentlichen Erkenntnisse“ (vgl. sachlich eher angemessen noch § 7 JAVollzO) aus diesem Gespräch zu dokumentieren sind (§ 4 Abs. 2 S. 5 JAVollzG NRW). Entsprechende Bedenken bestehen betreffend einen „Überblick“, der „im Anschluss an das Zugangsgespräch“ zu gewinnen ist (§ 5 S. 1 JAVollzG NRW), zumal die Jugendhilfe nur einbezogen werden „soll“ (§ 5 S. 3 JAVollzG NRW)¹⁷ und die (sich erzieherisch ggfs. gar negativ auswirkende) Rolle der Sorgeberechtigten eher offen ist (vgl. § 5 S. 5 JAVollzG NRW). Soweit die Insassen während der Nacht grundsätzlich allein *untergebracht* sein müssen (§ 12 Abs. 1 JAVollzG NRW),¹⁸ jedoch § 12 Abs. 2 JAVollzG NRW die gemeinsame Unterbringung gestattet, wenn ihr „körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert“ (vgl. schon § 6 Abs. 1 JAVollzO) oder, ohne dass erzieherische Gründe entgegenstehen, sie eine gemeinsame Unterbringung „ausdrücklich wünschen“, bestehen Bedenken zumindest nicht weniger als gegenüber vergleichbaren Normierungen im Jugendstrafvollzug,¹⁹ zumal entsprechende Vorgaben in der Praxis bislang „nur in wenigen Anstalten“²⁰ vorbildlich, in anderen nicht oder eher nur eingeschränkt verwirklicht seien.²¹ – Ob und wie die laut Begründung zu dem RegE-JAVollzG NRW vorgesehene Aufstockung des *Personalbestandes*²² um jeweils eine Stelle im Bereich Sozialarbeit sowie um drei Angehörige des AVD (davon eine mit Befähigung zur Sportübungsleitung) und um den Einsatz von externen psychologischen Fachkräften im Umfang von zehn Wochenstunden je Anstalt verwirklicht wird, wird sich ggfs. in einem Tätigkeitsbericht 2013 ebenso nachlesen lassen wie die Frage danach, wie § 30 Abs. 1 JAVollzG NRW umgesetzt wird, dem zufolge für die JA-Vollzugseinrichtungen Bedienstete „mit der für die Arbeit im JA-Vollzug notwendigen Qualifikation“ eingesetzt werden, deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen „sicherzustellen ist“.

16 Vgl. gar Gesetzesbegründung (aaO S. 27): „beleuchtet wird“, „ein möglichst authentisches Bild der Persönlichkeit“.

17 Vgl. betreffend § 5 S. 4 (JGH-Bericht) zu Gefahren der Fehlinterpretation schriftlicher Unterlagen Rezensent 2014, § 43 Rn. 19a.

18 Vgl. aber § 19 Abs. 1 S. 1 RegE-JAVollzG Schl-Hlst aaO: gemäß Abs. 2 „höchstens“ zu zweit und nur dann, wenn es „zumindest für einen förderlich ist, dem Wohl des anderen nicht entgegensteht“ und beide zustimmen.

19 Vgl. nur Rezensent 2014, § 92 Rn. 83.

20 *Thalmann* FS 2011, 79 ff.

21 Vgl. zu Mehrfachbelegungen speziell etwa für die JA-Anstalt Leipzig *Kobes / Pohlman* Jugendarrest - zeitgemäßes Zuchtmittel?, in: ZJJ 2003, 374.

22 Vom 29. 08. 2012 (LT-Dr 16/746), S. 2. Auch nach der Begründung RegE-JAVollzG Schl-Hlst aaO S. 4 ist eine Aufstockung des Personals vorgesehen. Nach § 42 Abs. 1 S. 1 RefE-JAVollzG Brbg aaO „müssen“ Bedienstete „für die pädagogische Aufgabe geeignet und qualifiziert sein“, und deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen „ist sicherzustellen“.

Soweit eine Einbeziehung von Belangen des durch die Anlasstat *Verletzten* (im Sinne von „Unterstützung Hilfsbedürftiger oder Geschädigter“) empfohlen und von Insassen die Bereitschaft zur Annahme auch diesbezüglicher Einwirkungen „erwartet“²³ wird, steht solches auch hier (vgl. oben unter B. III.) einer erzieherischen Öffnung des Insassen ggfs. eher entgegen.²⁴

II. Zum Jugendstrafvollzug

1) Zur Frage der Ausbildung der *Bediensteten* des AVD lässt der Bericht erkennen, dass die grundlegenden Unterschiede zur Aufgabe im Unterschied zum allgemeinen Strafvollzug (S. 161: „Eigenständigkeit“) nicht vermittelt werden (S. 123, 125). Vergleichsweise ausführlich und auch differenzierend nach einzelnen Vollzugseinrichtungen wird zum Stand von „*Disziplinierungen*“ berichtet (S. 130-165). Weiterhin haben auch hierfür die Rügen einer profilierten Stimme aus der Vollzugspraxis Geltung,²⁵ der zufolge sowohl die Generalklausel des § 93 JVollzG NRW²⁶ als auch solche Disziplinarmaßnahmen, „die eindeutig Strafcharakter haben“, mit dem Bestimmtheitsgrundsatz unvereinbar sind (vgl. zu den Vorgaben BVerfG NJW 06, 2097).

2) Was *Vollzugslockerungen* anbetrifft, so zeigt der Bericht erhebliche Unterschiede zwischen den Einrichtungen ebenso auf (S. 292 ff.) wie die allgemeine Erkenntnis der empirischen Vollzugsforschung, dass die Möglichkeiten „längst nicht ausgeschöpft sind“ (S. 300) – soweit auch ausgeführt wird, dass „die Angst vor einer negativen Presseberichterstattung“ im Falle eines Lockerungsmissbrauchs „nicht im Vordergrund stehen“ dürfe (S. XI), könnte dies missverständlich sein, denn bei der Entscheidung darf eine solche Angst überhaupt keine Berücksichtigung finden. Zu der empirisch zentralen Frage, wie die Vollzugseinrichtungen eine negative Lockerungs- und ggfs. Entlassungsprognose „legitimierend“ begründen, verhält sich der Bericht, soweit zu sehen, indes nicht, obgleich gerade hier durch Verwendung nicht validierter, dominant retrospektiv bzw. statisch angelegter „Merkmals“-Auflistungen²⁷ den Grundsätzen des JGG zuwider vorgegangen wird.²⁸

3) Hinsichtlich der Propagierung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung auch hier (vgl. schon oben B. III.) hat die (den vorausgegangen Tätigkeitsbericht des Justizvoll-

23 Vgl. Begründung RegE-JAVollzG NRW aaO S. 24 – Allenfalls mittelbar könnte die pauschale Vorstellung des Koalitionsvertrags-Bund vom 24. 11. 2013, Zeilen 6625-6627, den „Gedanken der Wiedergutmachung im Jugendstrafrecht zu stärken“ (vgl. auch Vorschlag einer Richtlinie der Europäischen Kommission vom 27. 11. 13, COM [2013] 822 final), auch für den Jugendarrestvollzug relevant sein.

24 Krit auch *Goeckenjan* aaO.

25 Vgl. *Walter* ZJJ 2013, 91 f..

26 Ähnlich Art. 154 BayStVollzG, § 158 Abs. 1 JVollzG Nds, § 77 JVollzGB Ba-Wü IV, § 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 HmbJStVollzG. Eher geeignet nehmen sich insofern die Regelungen gemäß §§ 83 Abs. 2 JStVollzG Bln u. a. (§ 82 SächsJStVollzG, § 93 Abs. 2 JStVollzG LSA) und auch §§ 55 Abs. 2 HessJStVollzG aus.

27 Vgl. näher Rezensent 2014, § 92 Rn. 47, 47a.

28 Vgl. näher etwa *Walter* ZJJ 2013, 176 ff.

zugsbeauftragten 2011 betreffende) grundsätzliche Analyse des langjährigen Leiters der Jugend-JVA Ba-Wü²⁹ erkennen lassen, dass eine stärkere Betonung von Opferorientierung in der Gestaltung des erzieherisch ausgerichteten Jugendstrafvollzugs eher nicht ratsam ist. Aus dem Bereich von Täter-Opfer-Ausgleichsbestrebungen im Jugendstrafverfahren geläufige Fragen wie solche einer „Zwangsreue“,³⁰ weil ggfs. eine Lebenssituation besteht, die Ablehnung fördert und Einsicht verhindert,³¹ lassen sich in der Totalen Institution Jugendstrafvollzug eher verdecken, und Bemühungen um materiellen Tausgleich sind wegen der „notorischen Mittellosigkeit“³² kaum einmal vertretbar. Im Übrigen sind die Insassen ganz überwiegend vormals ihrerseits Opfer von (Gewalt-)Straftaten ebenso wie struktureller Gewalt geworden, und ein ganz erheblicher Anteil der *Insassen* wird *aktuell* innerhalb der Jugend-JVA zu *Opfern* (vgl. zu einzelnen Nachweisen S. 165 ff.), so dass eine psychische Sperre erwartungsgemäß ist, worüber z. B. – im Bericht ohne Einschränkung in Bezug genommene (S. 19) – rechtlich³³ wie methodisch³⁴ einwandbehaftete Formen von „Anti-Gewalttraining“ nicht hinweg zu täuschen vermögen. Nicht zuletzt ist empirisch ungeklärt, ob eine opferorientierte Vollzugsgestaltung, die eine sogenannte „Tataufarbeitung“ voraussetzt oder einschließt, zukünftige Legalbewährung eher befördert oder gar das Gegenteil bewirkt.

Literatur

Bleckmann / Tränkle, Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht? Zeitschrift für Rechtssoziologie 25 (2004), 99 ff.

Boers u. a., Sozialstrukturelle Bedingungen und Delinquenz im Verlauf des Jugendalters: Analysen mit einem kombinierten Markov- und Wachstumsmodell, in: MSchrKrim 92 (2009), 267 ff.

Bolle (2012) Les obstacles à l'exercice effectif des droits garantis aux personnes en prison, in: Queloz, u. a. (Hrsg.): Droit pénal et diversités culturelles, 133ff.

Eisenberg (2005) Kriminologie, 6. Aufl.

Eisenberg (2014) JGG, 17. Aufl.

Goeckenjan Der Vollzug des Jugendarrests, in: ZJJ 2013, 67 ff.

Herz Ist die „konfrontative Pädagogik“ der Rede wert?, in: ZJJ 2005, 365 ff.

29 Vgl. *Walter* aaO ZJJ 2013, 89 ff.

30 Vgl. *Wandrey* DVJJ-Journal 1999, 275 ff., besonders bei bereits bestehendem Betreuungs- oder Kontrollverhältnis. Kritisch statt vieler auch *Bleckmann / Tränkle* Zeitschrift für Rechtssoziologie 25 (2004), 99 ff.

31 Vgl. etwa *Taubner* MSchrKrim 2008, 287 ff. (betreffend 17–21-Jährige, von denen 2/3 einen Migrationshintergrund hatten).

32 *Walter* aaO ZJJ 2013, 90.

33 Vgl. statt vieler *Rzepka* Unsere Jugend 2004, 126 ff.

34 Vgl. etwa nur *Nickolai / Walter* ZfStrafvollzug 1994, 71; kritisch auch *Herz* ZJJ 2005, 365 ff.; *Plewig* ZJJ 2008, 52 ff.; zur Vernachlässigung situations- und gruppenbezogener Tatumstände *Scherr* KrimJ 2002, 305, 308.

Jasch (2012) Gefährderansprachen und Aufenthaltsverbote als Kontrollsanktionen der Polizei, in: *Estermann* (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht*, 137 ff.

Klocke (2004) Über die Gleichheit vor dem Wort. Sprachkultur im geschlossenen Vollzug.

Kobes / Pohlmann Jugendarrest - zeitgemäßes Zuchtmittel?, in: *ZJJ* 2003, 374ff.

Mannheim (1939) The dilemma of penal reform.

Mathiesen (1965) Problems and possibilities for the future: resistance to change in correctional institutions, Synopsis of a report.

Nickolai / Walter Rechtsorientierte gewalttätige Jugendliche in und außerhalb des Strafvollzuges - wie reagiert die Sozialarbeit; in: *ZfStrafvollzug* 1994, 69 ff.

Plewig, Neue deutsche Härte? - Die 'konfrontative Pädagogik' auf dem Prüfstand, in: *ZJJ* 2008, 52 ff.

Rzepka Anti-Aggressivitäts-Training - Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher und kriminologischer Sicht, in: *Unsere Jugend* 2004, 126 ff.

Scherr Mit Härte gegen Gewalt? Kritische Anmerkungen zum Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training, in: *KrimJ* 2002, 304 ff.

Taubner Entsteht Einsicht im Täter-Opfer-Ausgleich? Eine empirische Studie am Beispiel adoleszenter Gewaltstraftäter, in: *MSchrKrim* 2008, 287 ff.

Thalmann Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung, in: *FS* 2011, 79 ff.

Walter Die Jugendstrafanstalt - pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen?, in *NStZ* 2012, 57-66.

Walter Erster Tätigkeitsbericht des Vollzugsbeauftragten des Landes NRW, in: *ZJJ* 2013, 89 ff.

Walter Defizit- oder ressourcenorientierte Planung und Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, in: *ZJJ* 2013, 176 ff.

Wandrey Was ist drin, wenn TOA draufsteht?, in: *DVJJ-Journal* 1999, 274 ff.

Wandrey / Delattre DBH-TOA, Rundbrief Nr. 4, 1994, 31 f.

Kontakt:

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg
FU Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
eisenber@zedat.fu-berlin.de